

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ

Vertrag

über die Zuziehung von Sachverständigen
für das Transportbehälterlager Gorleben (TBL)

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz,
Archivstraße 2, 30169 Hannover,
-Auftraggeber-

und

die Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin,
Bundesallee 100, 38116 Braunschweig
-Auftragnehmer-,

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Dem Auftraggeber obliegt die Aufsicht über das vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) genehmigte Transportbehälterlager (TBL) Gorleben der Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS). Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) misst im Auftrag des Auftraggebers als unabhängige Messstelle die Strahlung am Zwischenlager. An einer von mehreren Messstellen wurde ein Halbjahreswert für Neutronenstrahlung ermittelt, der hochgerechnet eine Überschreitung des vom BfS festgesetzten Jahresgenehmigungswertes unter zusätzlicher Berücksichtigung der Gammadosis vermuten lässt. Erlaubt ist am Zaun des Zwischenlagers eine zusätzliche Dosis von 0,3 mSv pro Jahr. Schon ab einem Schwellenwert von 0,27 mSv müssen Maßnahmen zur Verringerung der Jahresdosis eingeleitet werden.

Die Messwerte der GNS liegen unterhalb dieses vorgenannten Schwellenwertes.

Die Feststellung der zutreffenden Messwerte gestaltet sich sehr schwierig, weil der Genehmigungswert nahe der Nachweisgrenze der Messtechnik liegt.

Der Auftragnehmer soll kurzfristig belastbare Messwerte ermitteln, damit der Auftragnehmer in der Lage ist, im Oktober aufsichtlich über die Zulässigkeit der Anlieferung weiterer Castorbehälter entscheiden kann.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber gemäß § 20 Atomgesetz (AtG) als Sachverständiger im atomrechtlichen Verfahren für das TBL zugezogen.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. das Angebot des Auftragnehmers 6.5/hs vom 09.09.2011 (Anlage 1) und
2. die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ für Sachverständigentätigkeit nach § 20 AtG des Auftraggebers – (Anlage 2).

Damit werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart wurde.

Konkretisierend wird vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor dem abschließenden Bericht die Ergebnisse der Messungen mit Bewertung in der 38. Kalenderwoche vorlegt.

§ 2 Abnahme

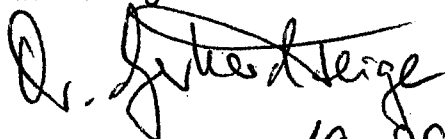
Mit der Abnahme des abschließenden Berichts erklärt der Auftraggeber, dass er die Leistung als in der Hauptsache vertragsgerecht anerkennt.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er beginnt mit der letzten Unterzeichnung und endet mit Abnahme und Begleichung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt
und Klimaschutz

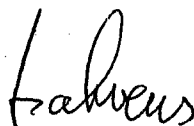
Im Auftrage



Hannover, den 19.09.2011

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin

Im Auftrage



Braunschweig, den 23.09.2011